



Die Vereins- und Vorstandshaftung – Risiken und Versicherungslösungen

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26 | 80333 München | Telefon: +49 89 8908 316 50 | www.markel.de | service@markel.de



An aerial night view of a city, likely Berlin, featuring the prominent green dome of the Berlin Cathedral (Berliner Dom) in the center. To the left, a church with a tall, dark spire is visible. The city is illuminated by streetlights and building lights, with a white diagonal line cutting across the bottom right corner. In the top left corner, there is a faint white graphic of a shield with a grid pattern.

Vereinsarbeit ist Ehrensache.
Doch Engagement kann schnell teuer
werden.

Ihr heutiger Referent

Martin Zehnter LL.M.



Position

Underwriter

Ausbildung

Bachelor: Geschichte in Augsburg und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Versicherungen in Dresden; B. Sc.
Master: Liability Risk & Insurance PI, D&O, Cyber; LL.M.

Bereiche

RSW und Pflichtversicherungen
Vereine; Immobilienwirtschaft; A&I

Die Arbeit als Underwriter

Risikoprüfung, Produktgestaltung, Fachwissen

Zugehörigkeit

Seit März 2019 bei Markel

Ihre heutige Referentin

Tanja Herklotz



Position

Assistant Underwriter

Ausbildung

B.Sc. Wirtschaftsmathematik

Bereiche

RSW und Pflichtversicherungen
Vereine; Immobilienwirtschaft; A&I

Die Arbeit als Underwriter

Risikoprüfung, Produktgestaltung, Fachwissen

Zugehörigkeit

Seit Oktober 2022 bei Markel

Die Zielgruppe des Produkts



Vereine

- ca. 615.000 eingetragene Vereine
- unbekannte Zahl nicht eingetragener Vereine



Stiftungen

- Rund 24.0000 Stiftungen in Deutschland



Verbände und Weitere

- Verbände: ca. 15.000
- Genossenschaften: ca. 8.000
- gGmbH: ca. 20.000

01

Ihre Kunden, ihre Risiken Haftung des Vereins

Grundlagen der Haftung

Haftung aus unterschiedlichen Rechtsgebieten



Zivilrecht

Regelt die Beziehung zwischen natürlichen oder juristischen Personen unter- und zueinander.

Einschlägig sind v. a. das BGB, das HGB und das VVG.

Beschädigung eines gemieteten Zeltes bei einem Vereinsfest



Öffentliches Recht

Regelt den Aufbau und die Tätigkeit staatlicher Organe und definiert deren Verhältnis zu natürlichen und juristischen Personen. Wichtige Bereiche sind das Steuerrecht, Sozialrecht und Prozessrecht.

Steuerzahlung bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit



Strafrecht

Verbietet gewisse Handlungen und sanktioniert diese.

Beispiele sind das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz und die Insolvenzordnung.

Veruntreuung von Vereinsvermögen

Haftung des Vereins

Der Verein haftet für die Handlungen seiner Mitglieder und seiner leitenden Organe gegenüber Dritten

Wer haftet in einem Verein?



- Jede für den Verein tätige Person ist dazu verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die sie anderen im Rahmen der Vereinstätigkeit zufügt
- Das gilt auch für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern entstehen

Für welche Schäden?



- Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden
 - auch Schäden, die während einer Veranstaltung entstehen
- echte Vermögensschäden
 - auch Schäden, die als Reiseveranstalter nach § 651a BGB entstehen



Es gilt zu beachten, dass bei Vereinsaktivitäten die Privathaftpflichtversicherung des einzelnen Vereinsmitgliedes **nicht** vollumfänglich greift.

Haftung des Vorstandes

Vorstände und leitende Vereinsmitglieder haften mit ihrem **gesamten Privatvermögen**



**Aufgaben im Rahmen
der Vereinstätigkeit**



**Einfache
Fahrlässigkeit**



**Unbeschränkte
Haftung**



Gesamtschuldner



**Lange
Nachhaftungszeiten**



**Unübersichtliche
Gesetzeslage**

Tipp: Nach § 31a BGB haften ehrenamtliche Organmitglieder und besondere Vertreter (unentgeltlich oder Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt) gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren können sie vom Verein die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen sich verlangen, solange sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Die Beweislast trägt der Verein!

02

Deckungsbausteine bei Markel

2.1

Baustein
Vereinshaftpflichtversicherung

Was ist ein Personen-, was ist ein Sachschaden?

Vereinshaftpflichtrisiko

Personenschaden

Vereinshaftpflicht

- Schaden an einer Person
- Verletzung
- Tod

Sachschaden

Vereinshaftpflicht

- Gegensatz zum Personenschaden
- Schaden, der an einer Sache entstanden ist

Vereinshaftpflichtversicherung

Der Anspruch richtet sich von außen gegen den Verein



Die **Vereinshaftpflicht** umfasst Ansprüche, die sich aufgrund eines Personen- oder Sachschadens gegen den Verein richten.



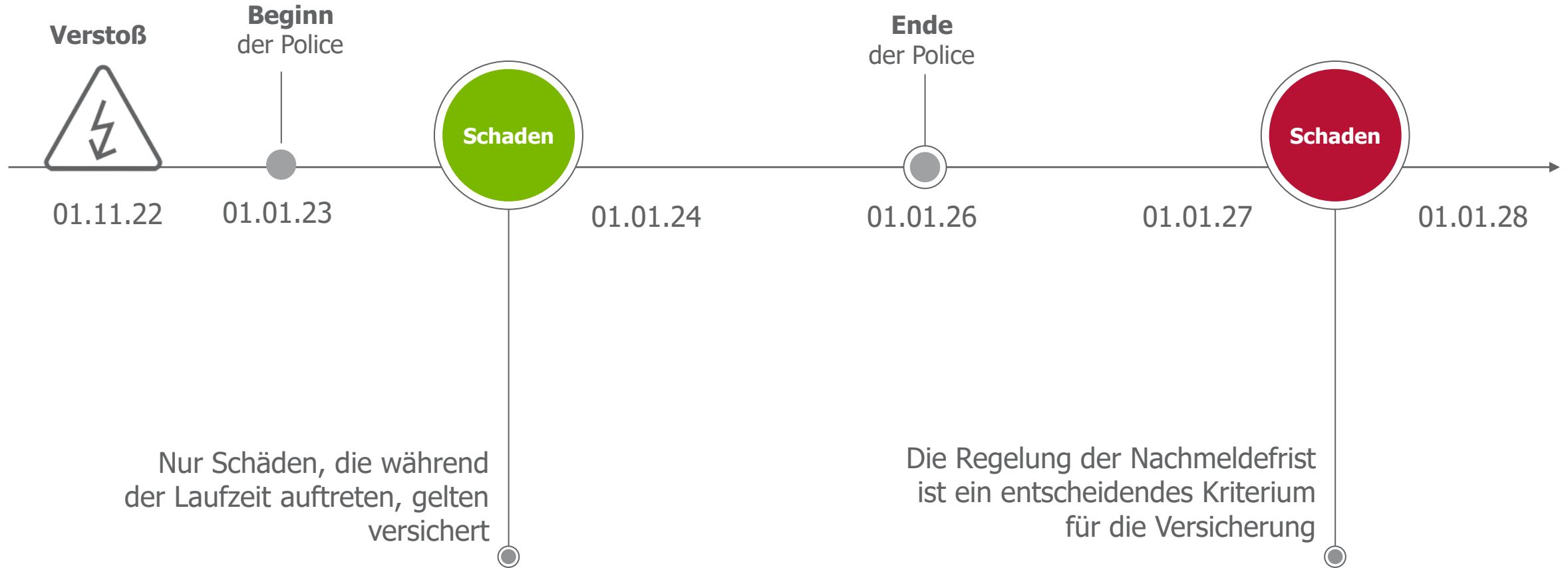
Risiken im Zusammenhang mit Vereinsfesten, Vereinsreisen, Vereinsturnieren, Gebäuden und Flächen (Grundbesitzerhaftpflicht, Mietsachschäden u.v.m.)



Die Vereinshaftpflicht versichert Vorstände, eingetragene Mitglieder (passive und aktive), Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind sowie sonstige Angestellte mit Vereinstätigkeit (zum Beispiel der angestellte Platzwart eines Fußballvereins).

Schadentheorie

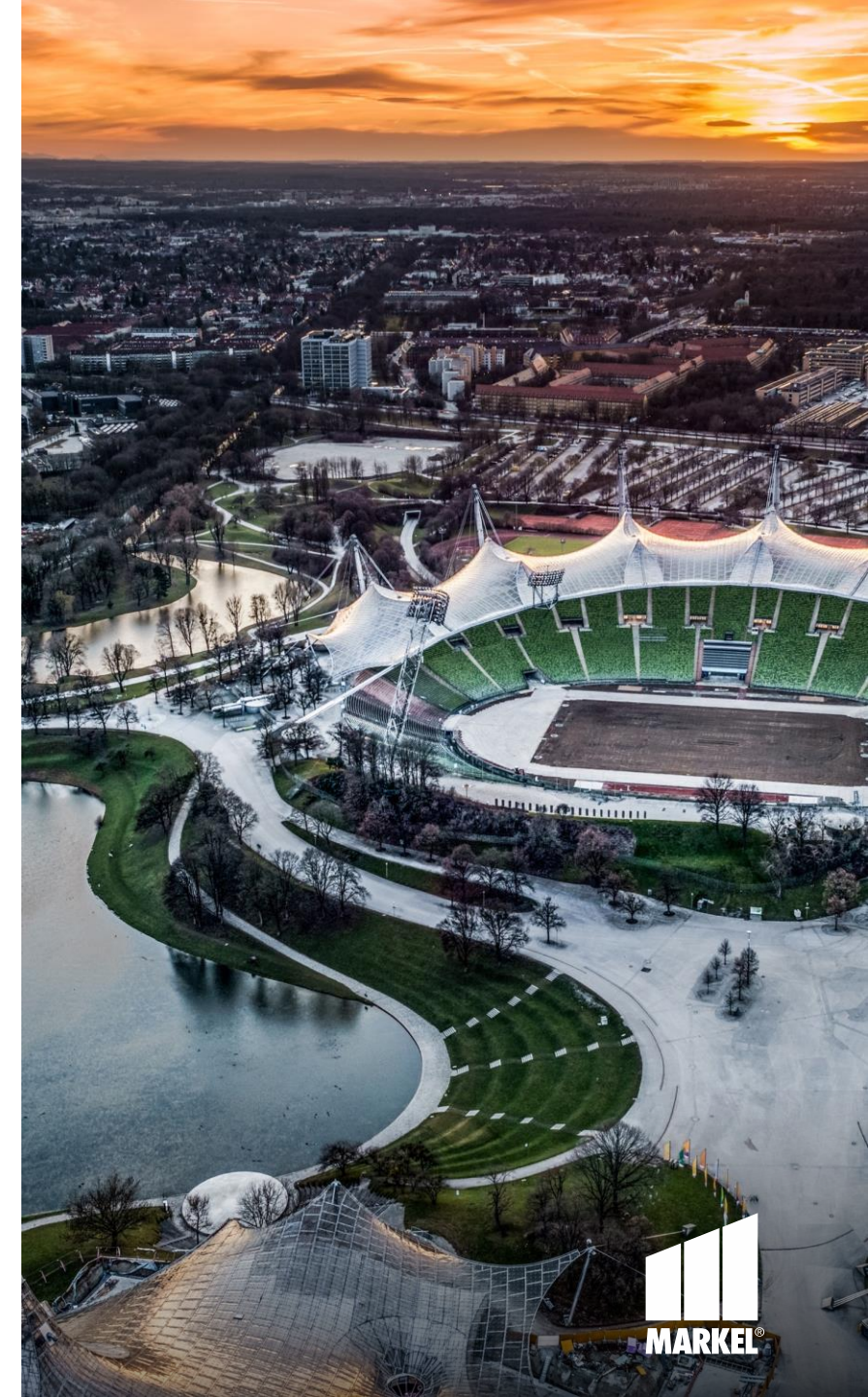
Schadenereignis in der Vereinshaftpflicht



Schadenbeispiel Vereinshaftpflicht

Personen- und Sachschäden

- Ein Verein veranstaltet ein Sommerfest für seine Mitglieder und weitere Besucher. Infolge einer falschen Befestigung kippt der Grill um und verletzt einen Besucher des Festes schwer. Dadurch muss er für mehrere Tage ins Krankenhaus und wird für einige Wochen arbeitsunfähig.
- Der Besucher macht wegen der erlittenen Verletzungen Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein für die ärztliche und stationäre Behandlung in Höhe von 9.700 € geltend.
- Da der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände hat, ist er dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet.



2.2

Zusatzbausteine zur
Vereinshaftpflichtversicherung

Erweiterte Veranstaltungsdeckung (EVD)

Veranstaltungsrisiko

Was ist im Grundbaustein der Vereinshaftpflichtversicherung nicht versichert?

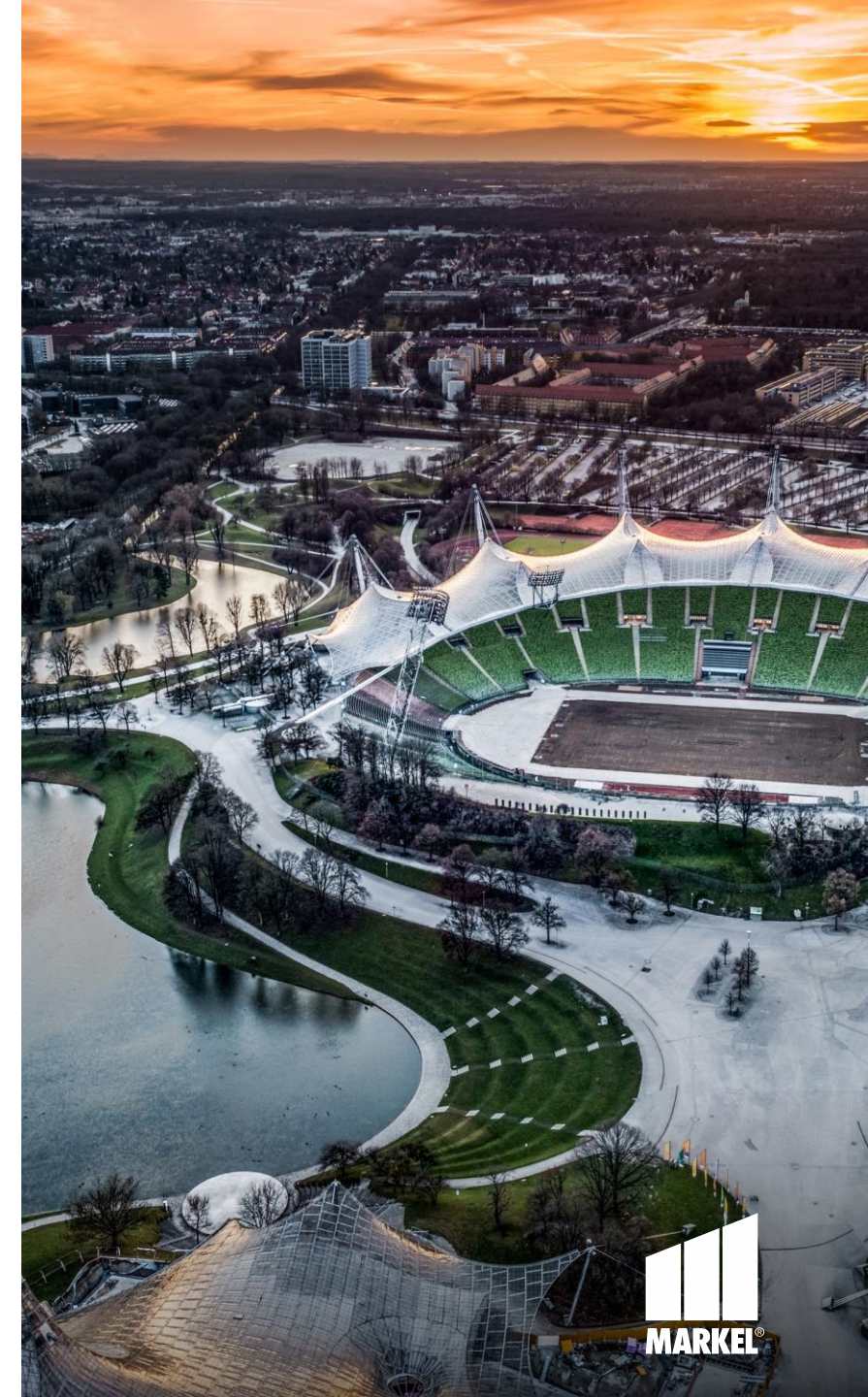
- Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Hüpfburgen,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Feuerwerken und bengalischer Beleuchtung,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Zelten, Bühnen und Tribünen.

Durch die Auswahl des Zusatzbausteins EVD werden die Ausschlüsse aufgehoben. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 2.500 angehoben.

Schadenbeispiel Vereinshaftpflicht

Zusatzbaustein EVD

- Ein Fußballverein spielt in der bayerischen Landesliga Nordost. Bei einem Heimspiel mit 2.000 Zuschauern kommt es zur Ablösung einer Werbetafel durch starken Wind. In der Folge werden mehrere Zuschauer verletzt.
- Die Besucher und die Krankenkassen machen wegen der erlittenen Verletzungen Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 127.000 € geltend.
- Da der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände hat, ist er den Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet.



Reiseveranstaltungsdeckung (RVD)

Reiserisiko

Was ist im Grundbaustein der Vereinshaftpflichtversicherung nicht versichert?

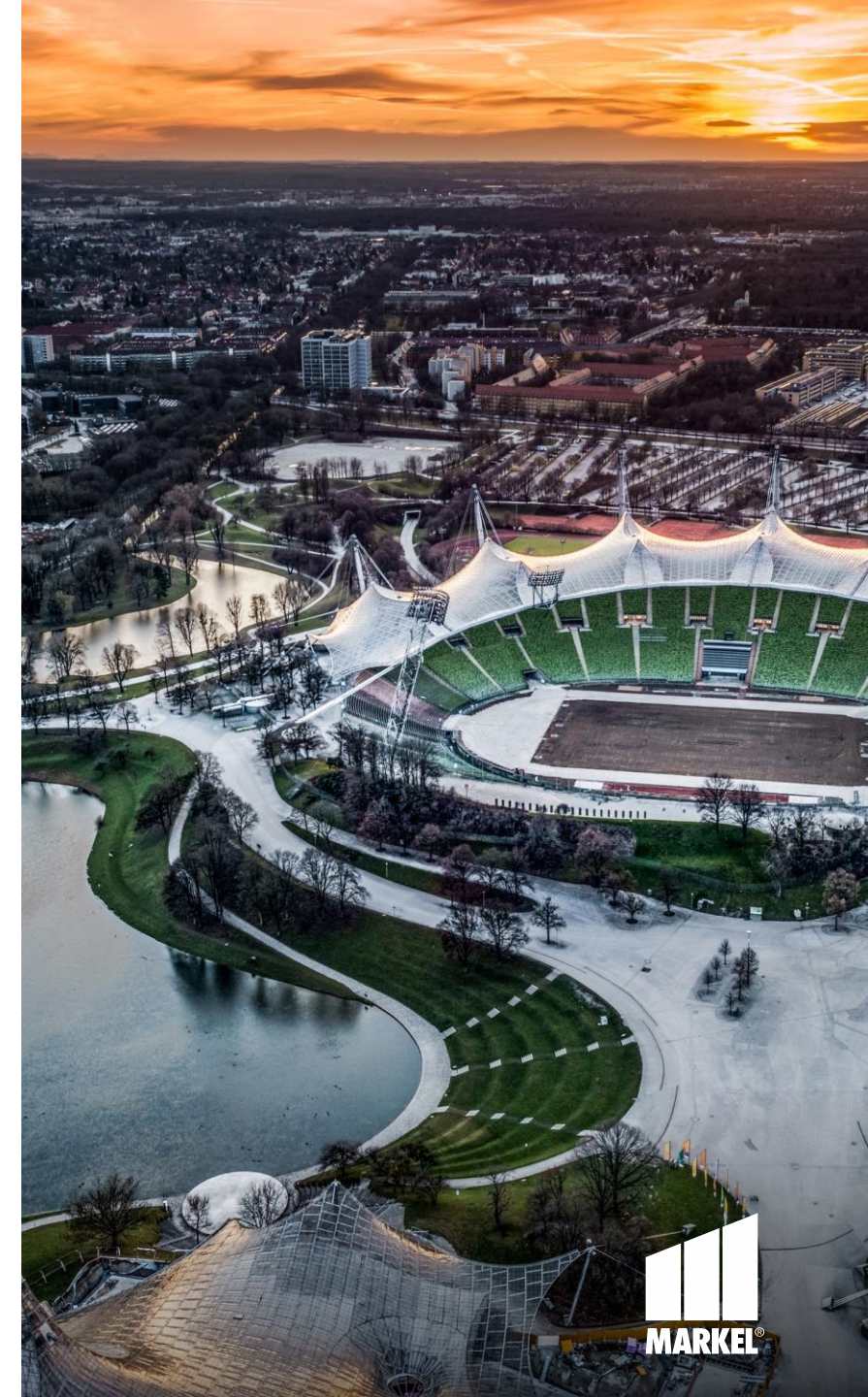
- Reisen mit mehr als 100 Teilnehmern pro Reise,
- Reisen, die eine Übernachtung umfassen,
- Reisen, deren Reisepreis je Teilnehmer 500 € übersteigen.

Durch die Auswahl des Zusatzbausteins RVD werden die Ausschlüsse aufgehoben. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für Reisen wird auf 500 angehoben.

Schadenbeispiel Vereinshaftpflicht

Zusatzbaustein RVD

- Ein Tischtennisverein nimmt an europäischen Wettbewerben teil. Bei einem Auswärtsspiel in Lyon, zu dem insgesamt 200 Vereinsmitglieder für drei Tage angereist sind, kommt es zu Beschädigungen an der Einrichtung des Spielorts des Gastgebers.
- Der Vermieter macht wegen der entstandenen Schäden Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 13.000 € geltend.
- Da die Vereinsmitglieder im Namen des Vereins unterwegs waren und die Schäden nicht auf Vorsatz zurückzuführen sind, ist der Verein dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet.



2.3

Baustein
Vermögensschadenhaftpflicht

Was ist ein Vermögensschaden?

Unterschied echte und unechte Vermögensschäden

Unechter
Vermögensschaden

Vereinshaftpflicht

- Auch genannt „Vermögensfolgeschaden“
- Finanzielle Nachteile die sich aus Personen- und Sachschäden ergeben
- Deckungssumme für Personen- und Sachschaden

Echter
Vermögensschaden

Berufliches Risiko

- Auch genannt „reiner Vermögensschaden“
- Ein Schaden der weder ein Personen- oder Sachschaden ist oder aus solchen resultiert
- Auch: Verlust, Veränderung, Blockade von elektronischen Daten (!)

Vermögensschadenhaftpflicht

Die Vermögensschadenhaftpflicht schützt das „tägliche Vereinsleben“ ab



Die **Vermögensschadenhaftpflicht** deckt Vermögensschäden, die durch den operativen Vereinsablauf einem Dritten oder dem Verein entstehen



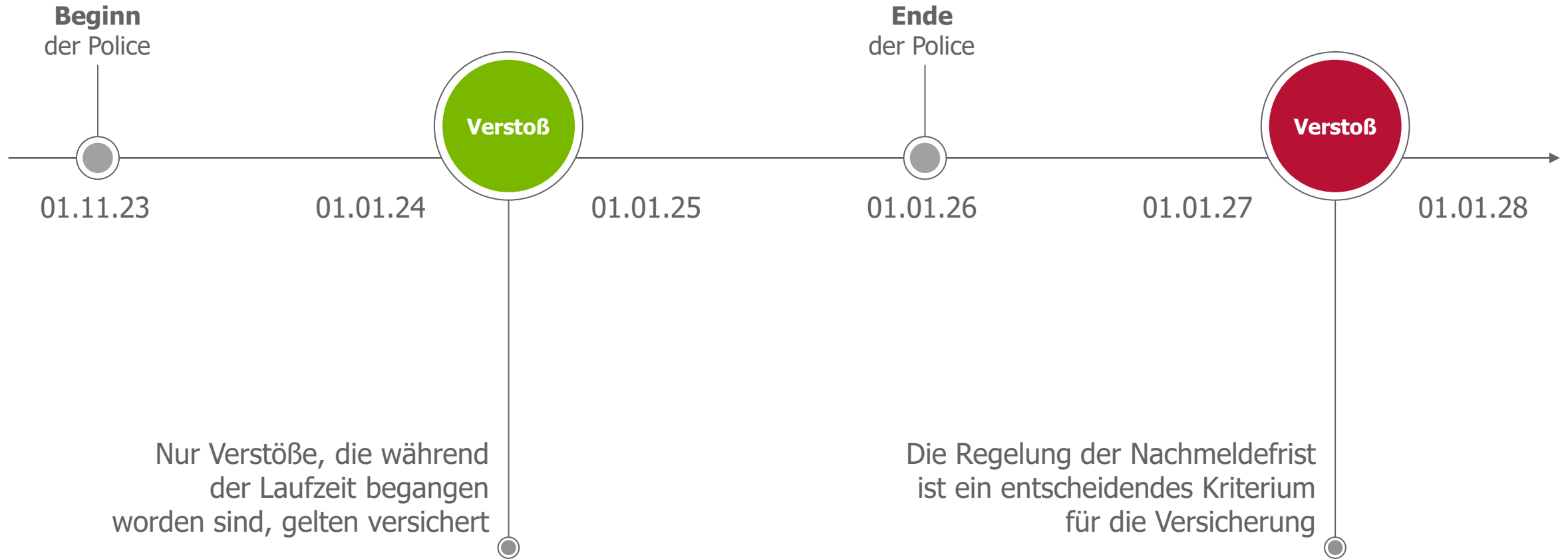
Risiken im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, Mittelverwendung, Veröffentlichungen und Spenden.



Die Vereinshaftpflicht versichert Vorstände, eingetragene Mitglieder (passive und aktive), Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind sowie sonstige Angestellte mit Vereinstätigkeit.

Schadentheorie

Verstoß in der Vermögensschadenhaftpflicht



Schadenbeispiel Vermögensschaden

Verstoß gegen Rechte Dritter

- Ein für die Betreuung der Webseite zuständiges Vereinsmitglied verwendet Bilder auf der Homepage, die nicht lizenziert wurden.
- Ohne weitere Prüfung wird die Website live geschaltet.
- Der Verein wird vom Inhaber der Bilder abgemahnt und Schadensersatzforderungen in Höhe von 1.250 € werden geltend gemacht.



2.4

Zusatzbausteine zur
Vermögensschadenhaftpflicht

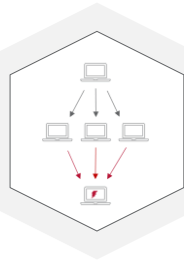
Cyber- und Daten-Eigenschadendeckung (Cyber)

Vereine und Verbände sind heutzutage einer großen Anzahl von Cyber-Risiken ausgesetzt



Eingriff in die IT-Systeme

Hacker attackieren die Systeme mit dem Ziel Daten zu klauen, zu verändern, zu blockieren oder zu zerstören.



Angriff auf die IT-Systeme

Hacker attackieren die Systeme mit dem Ziel diese zu unterbrechen oder zu blockieren.

Hierzu belasten Hacker meist Internetleitungen oder die Server durch eine Vielzahl von Anfragen, die dann zum Absturz oder Blackout der Systeme führen.



Infektion durch Schadsoftware

Infektion der IT-Systeme mit Schadsoftware, insbesondere Viren und Trojaner.

Hierdurch können Cyber-Eingriffe auf die eigenen IT-Systeme ermöglicht werden.

Versehentliche Übermittlung von Schadsoftware an Dritte kann zu Haftpflichtansprüchen führen.



Social Engineering

Als Social Engineering bezeichnet man die Beeinflussung von Personen mit dem Ziel von diesen geheime Informationen oder die Freigabe von Finanzmitteln zu erreichen (Phishing, Baiting, CEO-Fraud, Fake President etc.).

Schadenbeispiel Vermögensschaden

Zusatzbaustein CYB

- Durch eine gut getarnte E-Mail installierte sich auf dem IT-System eines größeren Vereines ein Verschlüsselungstrojaner. Wahrscheinlich hat ein Mitarbeiter einen infizierten Anhang geöffnet. Die gesamte IT war für 36 Stunden außer Betrieb gesetzt, was eine massive Störung der Betriebsfähigkeit zur Folge hatte.
- Die Säuberungsarbeiten und das Wiedereinspielen von Backups einschließlich der Nachpflege von Daten haben weitere fünf Tage gedauert, in denen einige Systeme nur eingeschränkt verfügbar waren. Der IT-Dienstleister und der vom Versicherer beauftragte Daten-Forensiker mussten insgesamt zwölf Arbeitstage investieren, bis die Systeme komplett gesäubert und wieder zu 100 Prozent einsatzfähig waren. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 9.200 €.



Eigenschadendeckung (EIG)

Eigenschadenrisiko

Was sind die wichtigsten Deckungserweiterungen dieses Zusatzbausteins?

- Vertrauensschäden bis 300.000 €,
- Betrugsschäden bis 25.000 €,
- Eigenschäden, die dem Verein durch seine Organe aufgrund einer von diesen begangenen Pflichtverletzung entstehen.
 - Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind, oder weniger als 840 € Vergütung erhalten, haften dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
 - Der Schaden ist dem Verein jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit des Organs entstanden.
 - Bei einer Geltendmachung trägt der Verein die Beweislast und das Verhältnis zum Organ wird stark belastet. Der Streit kann sich sogar negativ auf die gesamte Vereinsaktivität und auf alle Mitglieder ausdehnen.
 - Für die Deckung dieser Eigenschäden bei leichter Fahrlässigkeit und um Streitigkeiten in Vereinen zu verhindern kann daher der Zusatzbaustein EIG abgeschlossen werden.
 - Deckung besteht jedoch nur, wenn zusätzlich der Baustein zur D&O bei Markel abgeschlossen ist.

Schadenbeispiel Vermögensschaden

Zusatzbaustein EIG

- Der Vorstand eines Umweltschutzvereins vergisst fristgemäß Fördergelder aus einem EU-Fördertopf des sogenannten „Green Deal“ zu beantragen.
- Dem Verein entgehen dadurch 20.000 € an fest eingeplanten Geldern.
- Da der Verein seinem Vorstand weniger als 840 € an Vergütung auszahlt, haftet dieser dem Verein gegenüber lediglich, wenn die unterlassene Beantragung der Fördergelder vorsätzlich oder grob Fahrlässig entstanden wäre. Die Beweislast dafür trägt der Verein.
- Dem Verein ist jedoch in jedem Fall ein Schaden in Höhe von 20.000 € entstanden.
- Durch den Zusatzbaustein EIG in Verbindung mit dem Baustein D&O besteht Deckung für diesen Eigenschaden.



2.5

Baustein
D&O-Versicherung

Manager-Haftpflicht (D&O)

D&O Versicherung ist für „fremde Rechnung“



Versicherte Personen werden wegen einer Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen



Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche (Verletzung von Organpflichten)



Unternehmensvertreter und leitenden Angestellten des Vereins. Hierzu zählen die Vorstände, die Kontrollorgane (Beirat, Kuratorium), Kassenwart und -prüfer, Leitende Angestellte, Compliance Beauftragte, Datenschutzbeauftragte, bestellte Liquidatoren

Das Risiko – Innen- und Außenhaftung

Welche Arten von Haftungsfällen unterscheidet man?

Innenhaftungsansprüche



Anspruchsteller ist das eigene Unternehmen
wegen Eigenschäden



ca. 70 – 80 %

- Aufsichtsrat entscheidet den Vorstand in Anspruch zu nehmen
- Gesellschafter entscheiden den GF in Anspruch zu nehmen

Außenhaftungsansprüche



Anspruchsteller sind Dritte wegen
Fremdschäden

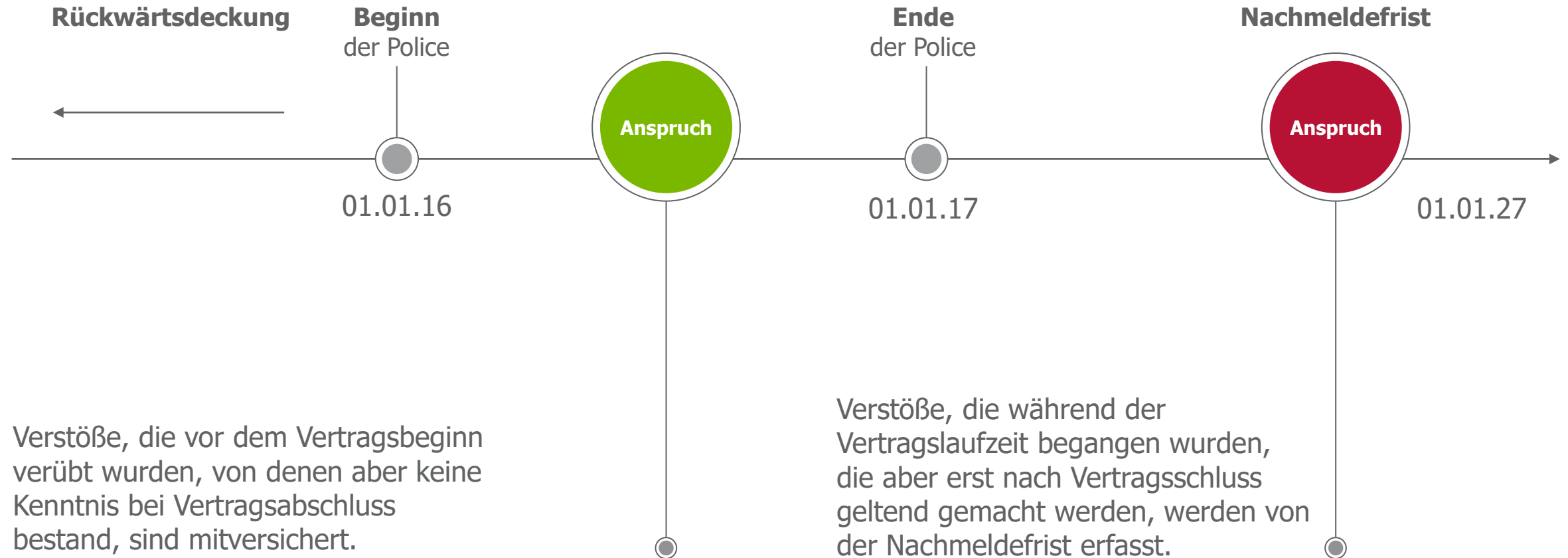


ca. 20 – 30 %

- Gläubiger, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Anteilseigner/Aktionäre, Behörden

Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip)

Zu beachten sind die Rückwärtsdeckung und die Nachmeldefrist



Schadenbeispiel D&O

Schlecht informiert

- Ein Förderverein reicht seine Lohnsteueranmeldungen zu spät ein.
- Die Nachzahlungen, die seitens des Finanzamtes erhoben werden, kann der Verein nicht bezahlen, weil er zwischenzeitlich Insolvenz anmelden musste.
- Obwohl der Vorstand nur ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist, muss er die nicht geleistete Lohnsteuer in Höhe von 39.000 € persönlich bezahlen.



D&O und Vermögensschadenhaftpflicht

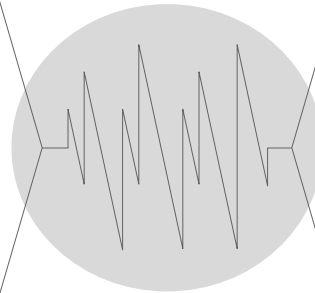
VH und D&O ersetzen sich nicht gegenseitig, sie können sich nur ergänzen

D&O

- D&O ist eine reine Fremdversicherung, die das private Vermögen der versicherten Personen schützt
- Rechte stehen ausschließlich Leitenden zu
- Persönliche Haftung wegen Verletzung von **organschaftlichen** Pflichten
- Versicherungsfall: Inanspruchnahme führt zum Vermögensschaden (Claims-Made-Prinzip)
- Versichert sind
 - Ehemalige, amtierende und künftige Organmitglieder (Vorstand + Aufsichtsrat)
 - Persönlich haftende Arbeitnehmer

Vermögensschadenhaftpflicht

- VH ist eine eigene Unternehmensversicherung, die das Vermögen des Vereins schützt
- Rechte stehen allen Vereinsmitgliedern zu
- Haftung aus operativem Geschäft (satzungsmäßige Tätigkeiten)
- Versicherungsfall: Pflichtverletzung führt zum Vermögensschaden (Verstoß-Prinzip)
- Versichert sind
 - Verein
 - Mitarbeiter, Mitglieder und weitere Personen, für die der Verband einzustehen hat

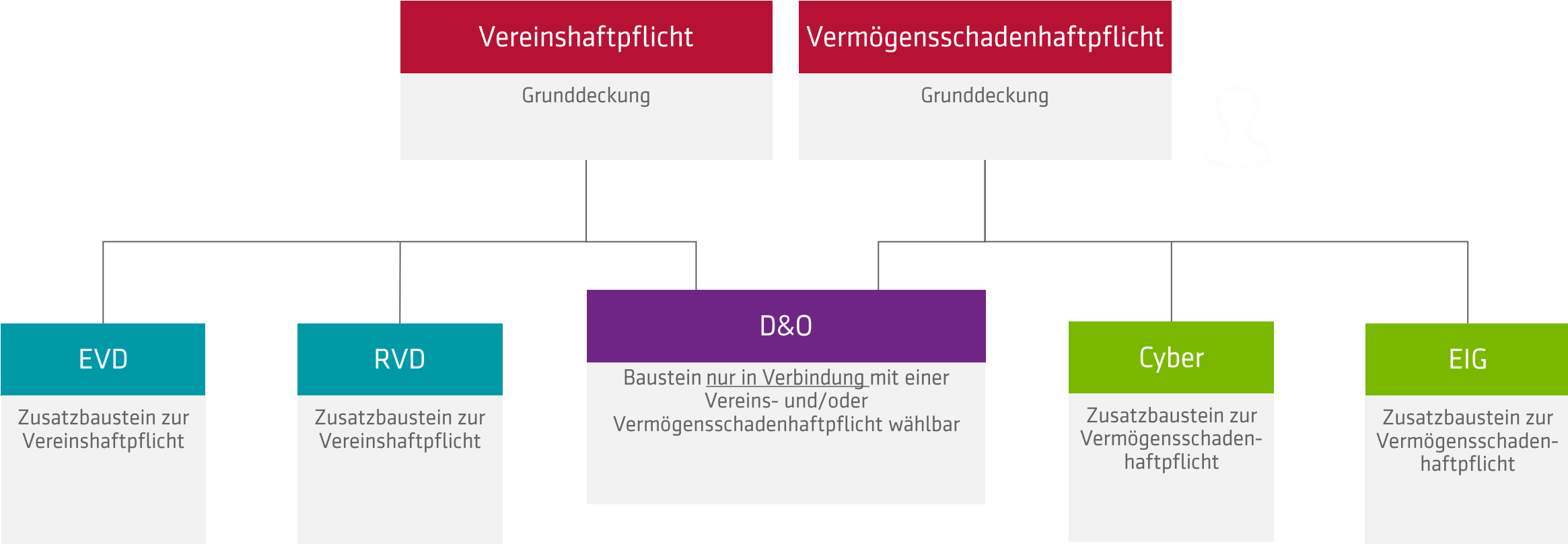


03

Zusammenfassung
Markel Pro Vereine

Markel Pro Vereine

Versicherungsschutz mit **frei wählbaren** Bausteinen und Zusatzbausteinen



Gründe für eine Vereinsversicherung bei Markel I

Versicherungsleistung der **Vereinshaftpflicht**

Vereinshaftpflicht



- ✓ Betrieb einer vereinsinternen Gaststätte mit Speise- und Schankwirtschaft (auch an Dritte)
- ✓ Schäden mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- ✓ Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, eigene Veranstaltungen bis 250 Teilnehmer automatisch mitversichert
- ✓ Verleih und die Vermietung von Arbeitsgeräten und -maschinen auch an Nicht-Vereinsmitglieder
- ✓ Nutzung von Grundstücken, zum Beispiel als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer
- ✓ Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung
- ✓ Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten
- ✓ Optionale Absicherung für Veranstaltungen ab 250 Teilnehmern pro Veranstaltung
- ✓ Abhandenkommen oder den Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen
- ✓ Optionale Absicherung für Reisen mit bis zu 500 Reiseteilnehmern pro Jahr

Gründe für eine Vereinsversicherung bei Markel II

Versicherungsleistung der **Vermögensschadenhaftpflicht**

Vermögensschadenhaftpflicht



- ✓ Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken
- ✓ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- ✓ Straf- und Bußgelder sowie Entschädigungen mit Bußgeldcharakter
- ✓ Vergütungs-, Straf- und Insolvenzanfechtungsrechtsschutz
- ✓ Optionale Absicherung bei Vertrauensschäden durch mitversicherte Personen
- ✓ Optionale Absicherung bei Betrugsschäden durch außenstehende Personen
- ✓ Optionale Absicherung bei Eigenschäden durch Pflichtverstöße von Organen (nur in Verbindung mit dem Baustein D&O)
- ✓ Optionale Absicherung von Cyber- und Dateneigenschäden

Gründe für eine Vereinsversicherung bei Markel III

Versicherungsleistung der **D&O-Versicherung**



- ✓ Absicherung bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- ✓ Bedingt vorsätzliche (dolus eventualis) Pflichtverletzungen sind mitversichert
- ✓ Gesetzeskonforme unverfallbare Nachmeldefrist von 120 Monaten
- ✓ Abwehrkosten, wenn gegen eine versicherte
- ✓ Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (DSGVO)
- ✓ Unbegrenzte Rückwärtsversicherung

04

Markel Pro Vereine
Das Antragsmodell

Antrag Markel Pro Vereine v1

Zu versichernder Vereinszweck

Die zu versichernden Vereinsarten wurden durch die Erfahrungen der letzten Jahre erweitert.

2. ZU VERSICHERNDER VEREINSZWECK

Der satzungsgemäße oder tatsächliche Zweck der Versicherten steht im Zusammenhang mit (bitte wählen Sie einen Zweck):

Sport

- Ballsportverein (ohne Profisport)
- Eishockey, Skifahren, Skispringen
- Kampfsport und Leichtathletik
- Luftsport, Tauch- und Wassersport
- Segeln, Kajak- und Kanufahren (ohne Wildwasser)
- Rudern
- Radfahren
- Sonstige Sportvereine (ohne Profisport)

Geselligkeit

- Gebirgs-, Verschönerungs- & Kleingartenverein
- Schützenverein
- Karneval/Fanclub/Spaßverein
- Sonstiger geselliger Verein

Natur

- Umwelt-/Naturschutzverein
- Tierschutz- und -zuchtverein

Interessenvertretung

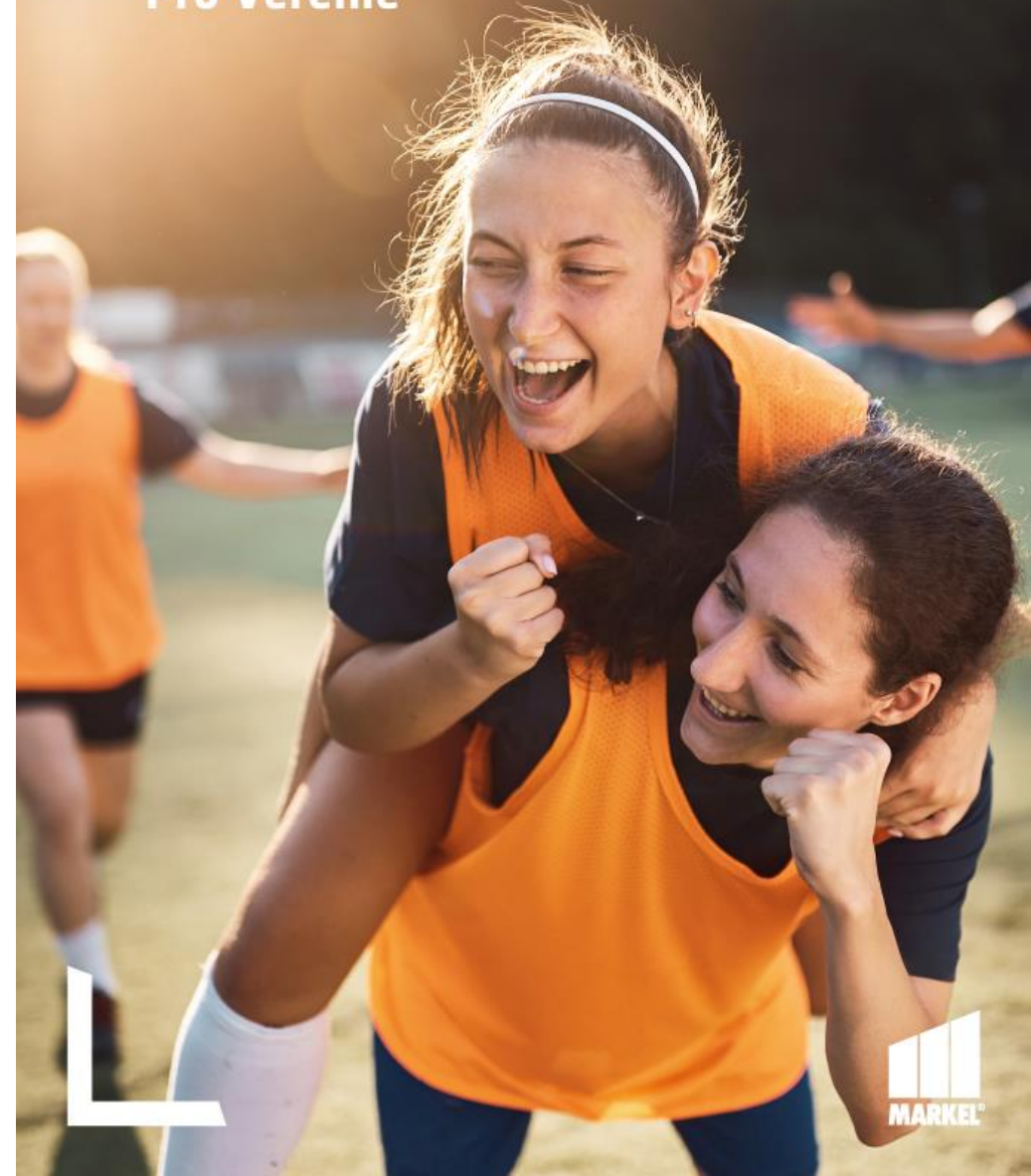
- Interessenvertretung (z.B. Berufsverein)
- Förderverein (z.B. Freiwillige Feuerwehr)
- Land-/Forstwirtschaftsverein
- Wirtschaftsverein

Kultur und Bildung

- Forschungsverein
- Bildungsverein
- Kultur-/Kunstverein, Theaterverein (ohne Berufsschauspieler)
- Gesangs- und Musikverein

Sonstiges

- Caritativer Verein
- Selbsthilfeverein



Antrag Markel Pro Vereine v1

Risikoinformation

Die Risikofragen wurden auf ein Minimum reduziert.

9. RISIKOINFORMATION

Der Zweck des Versicherten steht im Zusammenhang mit

- Lizenzabhängiger Profisport (1.-3. Liga)
- Motorsport
- Kletter- und Wildwassersport
- Golf
- Lohnsteuerhilfe
- Pferdesport
- Gesetzliche Betreuung
- Vermieter- oder Mieterschutz, Verbraucherschutz
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Politische Parteien

Der Antragsteller hatte in den letzten 5 Jahren:

- Schäden, die zusammen 2.500 € übersteigen.
- Ansprüche oder Ermittlungen gegen sich (oder eine mitversicherte Person) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Ferner sind heute keine Umstände bekannt, die zu einem Schaden führen könnten.



MARKEL
Pro Vereine

Antrag Markel Pro Vereine v1

Haushaltssumme

In den (Zusatz-)Bausteinen wurde ein höheres Maximum der Haushaltssumme aufgenommen.

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden
und daraus resultierende Vermögensschäden

Haushaltssumme*/Umsatz bis

30.000 €

50.000 €

100.000 €

250.000 €

500.000 €

750.000 €

1.000.000 €

1.500.000 €



Antrag Markel Pro Vereine v1

Schnellere Antragsprüfung durch volldigitalisierter Antragsübersendung

Keine Unterschrift nötig!

Hiermit bestätige ich die Schlusserklärung.

Durch wen erfolgt die Bestätigung?

Versicherungsnehmer

Versicherungsmakler/-betreuer

Vorname

Nachname des Bestätigenden
(keine Unterschrift notwendig)

Datum

ANTRAG PRÜFEN UND VERSAND VORBEREITEN

 Bitte drucken Sie diesen Antrag nicht aus, sondern senden Sie uns diesen am Computer ausgefüllt zurück.



05

Exklusiv für Sie

Das Maklerportal

www.markel.de/maklerportal

Immer auf dem neusten Stand

- ✓ Keine Zugangsbeschränkung
- ✓ Immer aktuelle Unterlagen

Sämtliche Unterlagen & Informationen

- ✓ Alle Unterlagen zur Vertriebsunterstützung
- ✓ Anträge und Fragebögen
- ✓ Alle Ansprechpartner auf einen Blick
- ✓ Erklärfilme



MarkelNow bald auch für Vereine

www.markel.de/markelnow

Das neue exklusive Maklerportal für den modernen Makler.

- ✓ Direkt online beantragen
- ✓ Policen ohne Wartezeit
- ✓ 24/7 – rund um die Uhr
- ✓ Einfach und intuitiv
- ✓ Service für Ihre Kunden optimieren
- ✓ Kundenzufriedenheit steigern
- ✓ Sicherer, DSGVO-konformer Zugang

Wie Sie Ihre Zugangsdaten beantragen können, erfahren Sie unter: www.markel.de/markelnow





Markel Insurance SE